

Allgemeine Einkaufsbedingungen Sasol Wax GmbH

Materialbestellung

1. Allgemeines

(1) Alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen (Material, Dienst- und Werkleistungen) werden auf Grund etwa beigefügter und der nachstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers erteilt. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

2. Auftragsunterlagen

Alle Unterlagen, die der Käufer dem Verkäufer überlässt, bleiben Eigentum des Käufers. Vom Verkäufer nach besonderen Angaben des Käufers angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des Käufers über. Die genannten Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an den Käufer herauszugeben.

3. Übertragbarkeit

Eine völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen an Dritte ist nur statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis des Käufers vorliegt. Der Verkäufer ist zur ganzen oder teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf andere Gesellschaften nur berechtigt, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis des Käufers vorliegt.

4. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Wenn Umstände bekannt werden, welche die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine gefährdet erscheinen lassen, hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer die Verzögerung mitzuteilen. Der Käufer ist berechtigt, nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5. Mängelansprüche

(1) Die Einhaltung des neuesten Stands der Technik, der einschlägigen Normen und Vorschriften (wie z. B. DIN, VDE, Berechnungsvorschriften, UVV, Sicherheitsregeln) bei Lieferungen und Leistungen gehört zur vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache. Der Verkäufer hat die Vorschriften und Regeln nach § 2 (1) der Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (UVV 1/VBG1) einzuhalten. Im Rahmen dieser Vertragspflichten wird der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freihalten.

(2) Bei Vorliegen von Mängeln hat der Verkäufer auf dessen Kosten nach Wahl des Käufers diese Mängel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Kommt er mit der Nacherfüllung in Verzug, kann der Käufer auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vornehmen. Im Übrigen stehen dem Käufer die gesetz-

lichen Ansprüche auf Rücktritt bzw. Minderung und/oder Schadenersatz zu. Insbesondere bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist eine vorherige Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung dieser Rechte nicht erforderlich.

(3) Diese Mängelansprüche verjähren frühestens 2 Jahre nach Gefahrübergang.

6. Produkthaftung

Sofern der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7. Gefahrtragung

Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware durch den Käufer bleibt die Gefahrtragung beim Verkäufer, unabhängig von der Versendungsart; sie geht, sowie die Ware am Empfangsort dem Käufer übergeben wurde, auf diesen über. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, geht die Gefahr nach erfolgter Abnahme über.

8. Zahlungsfristen

Etwaige Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung in dem vom Käufer benannten Abteilung Rechnungsprüfung eingeht, jedoch nicht vor Eingang der Ware am Empfangsort. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Käufer zu vertretenden Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.

9. Rechnungserteilung

Für jede Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung hat entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle, die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Lieferort und Lieferart zu enthalten. Soweit der Käufer mit den Transportkosten gesondert belastet wird, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagennummer usw. und die Transportrechnungen beigefügt werden; im Falle einer Sammellieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Ware angeben. Der Käufer ist berechtigt, alle nicht dieser Bestimmung entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzusenden.

10. Abtretung und Aufrechnung

Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen. Forderungen gegen den Käufer dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

11. REACH -Compliance

Der Verkäufer ist verpflichtet ausschließlich chemische Stoffe und Zubereitungen (Rohwaren, Additive, Hilfsmittel etc.) zu liefern, die er oder seine Vorlieferanten unter REACH vorregistriert haben und beabsichtigen zu registrieren oder die bereits registriert sind.

12. Schutzrechte

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-

Allgemeine Einkaufsbedingungen Sasol Wax GmbH

rechte, Patente oder sonstige Schutzrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird der Käufer von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Verkäufers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

(1) Sofern der Käufer Teile beim Verkäufer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer erkennt einen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nicht an, selbst wenn er diesem nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Exportkontrolle

Beide Parteien verpflichten sich bei Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen und/oder Transportleistungen zur Überprüfung und Einhaltung allen anwendbaren Rechts, einschließlich Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und anwendbarer EG-Verordnungen.

15. ABAC, Sanktionen

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass sie bei der Durchführung des Vertrages alle anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen zu beachten haben, einschließlich des Wettbewerbsrechts, des Sanktionsrechts und der Anti-Korruptionsgesetze, wie z.B. U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder UK Bribery Act.

16. Rücktritt

Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn auf Grund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die vertragsgemäße Verwendung der Waren nicht oder nur noch in beschränktem Umfang zulässig ist oder wird. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Verkäufer insoweit nicht zu.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der im Bestellschreiben angegebene Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

(CISG) ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

Dienst- und Werkleistungsauftrag

18. Dienst- und Werkleistungen

Handelt es sich statt um Kauf um Dienst- oder Werkleistungen, gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

Anstelle der Ziffer 5 gelten folgende Mängelbeseitigungsregeln:

(1) Der Dienst-/Werkleister ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, der Leistungsbeschreibung und fristgerecht durchzuführen.

(2) Erbringt der Dienst-/Werkleister die Leistung nicht oder hält dieser vereinbarte Fristen trotz Nachfristsetzung nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ist bei Vorliegen eines Werkvertrages das Werk mangelhaft, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung verlangen oder nach entsprechendem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung und/oder Schadensersatz verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt in der Weise, dass der Werkleister den Mangel beseitigt oder eine neue Leistung erbringt. Welche Form der Mängelbeseitigung gewählt wird, ist zwischen den Parteien abzusprechen, es sei denn, es ist nur eine Form der Mängelbeseitigung zumutbar.

(3) Soweit gesetzlich, behördlich oder nach einschlägigen VDE-, DIN- oder ähnlichen Vorschriften besondere Qualifikationen an die eingesetzten Personen gestellt werden, ist der Dienst/Werkleister verpflichtet, zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter diese besitzen. Der Dienst-/Werkleister hat die Vorschriften und Regeln nach § 2 (1) der Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (DGUV Vorschrift 1) einzuhalten sowie die Sicherheitsvorschriften des Betriebes zu beachten.

(4) Der Dienst-/Werkleister verpflichtet sich, allen eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen und ermöglicht dem Auftraggeber eine entsprechende Kontrolle.

Zusätzlich zu den in Ziffer 10 enthaltenen Regelungen zur Rechnungserteilung gilt das Folgende:

Mit der Rechnung sind vom Auftraggeber gegengezeichnete bzw. anerkannte Material/Stundennachweise einzureichen. Die Gegenzeichnung bescheinigt lediglich die Arbeitszeit bzw. den Materialeinsatz.

Sasol Wax GmbH